

zung der unterlassenen Anordnung des Winterfestmachens schon dargelegt worden, daß ein nachgeordneter Leiter die in seine Verantwortung fallenden Fragen zu entscheiden hat, wenn sie nicht von seinem übergeordneten Leiter bereits entschieden worden sind. Dem muß hinzugefügt werden, daß nach sozialistischen Leitungsprinzipien der nachgeordnete Leiter auch die Rechtspflicht hat, ihm übergeordnete Leiter auf fehlerhafte Entscheidungen hinzuweisen und Gegenvorstellungen zu erheben, soweit er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage ist, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Entscheidung zu beurteilen. Er hat nicht das Recht, sich mit der Tatsache abzufinden, daß ein übergeordneter Leiter entschieden hat.

Die Schuld des Angeklagten K. in bezug auf die Pflichtverletzung liegt darin, daß er sich trotz ausreichender Berufserfahrung ebenso wie der Angeklagte F. die Folgen des Frostes für das Mauerwerk und die Fehlerhaftigkeit der Entscheidung des Angeklagten F. nicht bewußt gemacht hat. Zutreffend ist, daß der Angeklagte K. auf Grund der ihm fehlenden Spezialkenntnisse noch nicht in der Lage war, seine Bauleiterfunktion im Schornsteinbau voll auszufüllen, so daß ihm die Entscheidung mancher Fragen, die er eigentlich hätte treffen müssen, abgenommen bzw. dies nachgesehen wurde. Im vorliegenden Punkt handelte es sich jedoch nicht um eine solche Frage, zu deren Entscheidung seine Kenntnisse nicht ausgereicht hätten. Sein insoweit gezeigtes Verhalten muß auf Grund der oben dargelegten Umstände als verantwortungslos gleichgültig und damit als fahrlässige Pflichtverletzung (§ 8 Abs. 2 StGB) beurteilt werden. (Vgl. Ziff. 1.2.5. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 - I P1B 2/69 - NJ 1969 S. 460.)

Der Angeklagte Fr. hatte sich die Entscheidung über den Fortgang der Arbeiten am Standfutter vom Angeklagten F. schließlich übertragen lassen, nachdem er mehrfach berechtigterweise versucht hatte, daß diese Entscheidung von der Oberbauleitung selbst getroffen oder von dieser die Staatliche Bauaufsicht eingeschaltet wird. Als er bei seiner Rückkehr auf die Baustelle am

25. November 1968 das Mauerwerk prüfte und den Angeklagten St. beratend hinzuzog, waren gemäß den Feststellungen in der Hauptverhandlung die gleichen Schäden wie vorher unverändert vorhanden. Allerdings war das Mauerwerk trockener geworden. Der Mörtel hatte nach Ansicht des Angeklagten Fr. eine gewisse Festigkeit erreicht. Die strafrechtlich erhebliche Pflichtverletzung des Angeklagten Fr. liegt darin, daß er nicht gründlich genug und nicht an verschiedenen Stellen das Mauerwerk prüfte. Anderenfalls hätte er nicht nur bemerkt, daß das Mauerwerk trockener geworden war, sondern auch, daß der Mörtel und die Steine keine Verbindung eingegangen waren und der betreffende Mauerwerkteil des Standfutters daher keine Festigkeit besaß. Nachdem der Angeklagte Fr. bei der Bauleitung kein Verständnis für sein Anliegen gefunden und die Prüfung selbst übernommen hatte, war es seine Pflicht, besonders genau die Voraussetzungen für die Standsicherheit des Schornsteinfutters zu untersuchen und im Zweifel die alleinige Verantwortung dafür abzulehnen und es erneut von einer Besichtigung durch die Bauleitung abhängig zu machen. Fr. ließ sich bei seiner Entscheidung von der Meinung des St. und der Brigademitglieder sowie von den ökonomischen Folgen der eventuellen Terminverzögerung für den Betrieb beeinflussen und entschied fehlerhaft für Weiterbau.

Es ist jedoch verfehlt, wenn das Bezirksgericht in dem Verhalten des Angeklagten Fr. eine vorsätzliche Pflichtverletzung sieht. Aus dem oben bereits Gesagten ergibt sich, daß sich der Angeklagte zur Zeit der Tat nicht

bewußt gewesen ist, eine Pflichtverletzung zu begehen, weil er sich seine Pflichten zu diesem Zeitpunkt infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit nicht bewußt gemacht hat (§ 8 Abs. 2 StGB).

Dieses Verhalten von ihm steht in einem gewissen Widerspruch zu seinem sonst einwandfreien verantwortungsvollen Verhalten. Zu diesem Zeitpunkt hat er sich den Grundsatz, daß besonders im Schornsteinbau größte Sicherheit herrschen muß, nicht vergegenwärtigt, hat nicht die in der konkreten Situation erforderliche Aufmerksamkeit an den Tag gelegt und sich nicht klargemacht, daß bei dem unter Frosteinwirkung gebauten Mauerwerk der Abbindeprozeß nicht vor sich gehen und das Mauerwerk nicht die erforderliche Festigkeit erreichen konnte.

Die in diesem Urteil als Rechtspflichtverletzungen gekennzeichneten Handlungen der Angeklagten haben, wie das Bezirksgericht richtig erkannt hat, sämtlich im Zusammenwirken zu dem Einsturz des Standfutters geführt, bei dem vier Menschen durch das herabstürzende Gestein und Gerät getötet wurden.

Durch die Nichtanordnung des Winterfestmachens der Baustelle haben die Angeklagten F. und K. eine unmittelbare Gefahr für das Leben der am Standfutter arbeitenden Werk tätigen geschaffen (§193 StGB). Diese Bestand bereits in der Zeit vor der durch den Angeklagten Fr. vorgenommenen Stilllegung des Standfutterbaus während der damaligen Frostperiode, als der kritische Mauerwerkbereich nicht abbinden konnte. Dieser Gefahrenzustand setzte sich nach der Wiederaufnahme der Arbeiten fort und steigerte sich bis zur Tötung der vier Werk tätigen, nunmehr nicht mehr nur aus den Pflichtverletzungen der Angeklagten F. und K. hervorgegangen, sondern auch aus den Pflichtverletzungen der Angeklagten St. und Fr.

Da durch die Pflichtverletzungen der Angeklagten F., K. und St., soweit sie vorsätzlich geschahen, gleichzeitig von Verantwortlichen im Bauwesen gegen bautechnische Bestimmungen verstoßen wurde, hat das Bezirksgericht zutreffend festgestellt, daß auch eine Gemeingefahr nach §§ 195, 192 StGB verursacht worden war.

Dem Bezirksgericht ist weiter darin beizupflichten, daß die Angeklagten F. und St. ihre Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt haben (§ 193 Abs. 3 Ziff. 2). Dem Protest kann jedoch nicht gefolgt werden, daß dies auch für die Angeklagten Fr. und K. zutrefte. Der schwere Fall nach Ziff. 2 — also die rücksichtslose Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder die besonders verantwortungslose Verletzung von Sorgfaltspflichten — setzt einen erhöhten Schuldgrad des Täters voraus. Beide Alternativen erfordern das Vorliegen objektiver und subjektiver tatbezogener Umstände, die über das Maß an Rücksichtslosigkeit oder Unsorgfältigkeit hinausgehen, das bis zu einem gewissen Grade in jeder schuldhaften Verletzung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes enthalten ist. (Vgl. dazu Ziff. 1.3. des bereits erwähnten Plenarbeschlusses des Obersten Gerichts.) Diese Umstände müssen das Verhalten des Täters als in besonders hohem Maße verantwortungslos und rücksichtslos kennzeichnen. Das ist besonders dann der Fall, wenn sich der Täter über elementare Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit hinwegsetzt.

Das projektwidrige Abschneiden der Träger durch St., nur weil es Zeit gekostet hätte, die vergessenen Ausparungen in der Wand nachträglich auszustemmen, und das Verschweigen dieses Umstands, als die Frage der Standsicherheit des Schornsteinfutters zur Diskussion stand, erfüllt die Anforderungen an das Merkmal „besonders verantwortungslos“ und stellt zugleich